

## Aus dem Europarat

In dieser Rubrik wollen wir in unregelmäßiger Folge über Entwicklungen aus der menschenrechtsschützenden Tätigkeit des Europarats jenseits der EMRK berichten.



## Europäische Sozialcharta

Berichtersteller: Norman Weiß

### I. Allgemeines

Die Europäische Sozialcharta (ESC) garantiert Rechte und Freiheiten; sie etabliert einen Überwachungsmechanismus, der die Beachtung dieser Rechte und Freiheiten durch die Vertragsparteien sicherstellt. Die ESC aus dem Jahre 1961 wurde 1996 revidiert: Die revidierte Europäische Sozialcharta (rESC), die 1999 in Kraft trat, soll den ursprünglichen Vertrag, der zwischenzeitlich mit drei Protokollen versehen wurde, nach und nach ersetzen.

Serbien und Montenegro hat die rESC am 22. März 2005 unterzeichnet und die „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (FYROM)“ hat die ESC am 31. März 2005 ratifiziert. Damit haben heute alle 46 Mitgliedstaaten des Europarats entweder die ESC (1961) oder die rESC (1996) unterzeichnet; 37 Mitgliedstaaten des Europarats haben einen der beiden oder alle beide Verträge ratifiziert. Für Bosnien-Herzegowina, Georgien, Liechtenstein, Monaco, Rußland, San Marino, Serbien-Montenegro, die Schweiz und die Ukraine ist freilich noch keiner der beiden Verträge verbindlich. Eine Übersicht über die aktuellen Ratifikationsstände bietet die unter der Adresse

[www.coe.int/T/F/Droits\\_de\\_l%27Homme/Cse/1\\_Pr%27sentation\\_g%27n%27rale/Sig+rat01June05.pdf](http://www.coe.int/T/F/Droits_de_l%27Homme/Cse/1_Pr%27sentation_g%27n%27rale/Sig+rat01June05.pdf)

einsehbare Tabelle (frz./engl.)

Die in der ESC garantierten Rechte betreffen alle Menschen in ihrem täglichen Leben, darunter in solch unterschiedlichen Gebieten wie Wohnung, Gesundheit, Erziehung, Beschäftigung, rechtlicher und sozialer Schutz, Freizügigkeit von Personen und Nichtdiskriminierung.

### II. Staatenberichtsverfahren

Der bereits angesprochene Überwachungsmechanismus hat mehrere Komponenten. An erster Stelle ist das Staatenberichtsverfahren zu erwähnen. Hier legen die Vertragsstaaten einen Bericht vor, der erläutert, wie sie die ESC rechtlich und tatsächlich umsetzen. Jeder Bericht betrifft einige der von dem jeweiligen Vertragsstaat akzeptierten Bestimmungen der

Charta. Der „Europäische Ausschuß für soziale Rechte“ (European Committee for Social Rights – ECSR), der aus 15 Mitgliedern besteht, die vom Ministerkomitee des Europarats gewählt werden, prüft diese Berichte. Das ECSR erklärt in sogenannten Conclusions, ob die Staaten ihre Verpflichtungen aus der Charta erfüllen oder nicht. Wenn das ECSR zu der Feststellung kommt, ein Staat erfülle seine Verpflichtungen nicht, und dieser Staat daraufhin keine Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ergreift, so kann das Ministerkomitee den Vertragsstaat in einer Empfehlung um Abhilfe ersuchen.

Im vergangenen Berichtszyklus (XVII - 2) hat sich das ECSR mit den Art. 7, 8, 11, 14 und 18 ESC beschäftigt und ihre Umsetzung und Beachtung durch die Mitgliedstaaten Dänemark, Deutschland, Ungarn, Lettland, Malta, Polen, Portugal, Spanien und Türkei überprüft. Die Conclusions des ECSR liegen seit Anfang Juni auf den Internetseiten des Europarates vor:

[www.coe.int/T/E/Human\\_Rights/Esc/3\\_Reporting\\_procedure/2\\_Recent\\_Conclusions/2\\_By\\_Year/Social\\_Charter/Table\\_of\\_conclusions\\_2004.asp#TopOfPage](http://www.coe.int/T/E/Human_Rights/Esc/3_Reporting_procedure/2_Recent_Conclusions/2_By_Year/Social_Charter/Table_of_conclusions_2004.asp#TopOfPage)

Für die Sitzung vom 13. bis zum 15. Juni 2005 waren die nachträglich eingereichten Berichte aus Belgien, Finnland, Island und den Niederlanden auf die Tagesordnung gesetzt.

Dieser Berichtszyklus ist danach abgeschlossen. Für den Berichtszyklus XVIII-1, der sich auf die Jahre 2002/2004 erstreckt, sind die Berichte bis zum 31. Juni 2005 einzureichen, die Conclusions des ECSR werden Ende Februar 2006 abgesetzt werden.

Frankreich, Rumänien, Slowenien und Schweden wurden nach der rESC geprüft. Die Conclusions des Ausschusses zu diesen Vertragsstaaten liegen ebenfalls vor:

[www.coe.int/T/E/Human\\_Rights/Esc/3\\_Reporting\\_procedure/2\\_Recent\\_Conclusions/2\\_By\\_Year/Revised\\_Social\\_Charter/](http://www.coe.int/T/E/Human_Rights/Esc/3_Reporting_procedure/2_Recent_Conclusions/2_By_Year/Revised_Social_Charter/)

### III. Kollektivbeschwerdeverfahren

Mit dem Zusatzprotokoll zur ESC (Kollektivbeschwerde) aus dem Jahre 1995, das 1998 in Kraft trat (und heute für dreizehn Vertragsstaaten gilt, zu denen noch immer nicht die Bundesrepublik Deutschland zählt), wurde der Beschwerdemechanismus unter der ESC dahingehend ergänzt, daß Kollektivbeschwerden an das ECSR gerichtet werden können. Antragberechtigt sind verschiedene, von den Vertragsstaaten zu benennende Organisationen, in der Praxis oftmals Gewerkschaften. Die Entscheidung des Ausschusses wird den Parteien des Streits und dem Ministerkomitee zugeleitet. Letzteres verabschiedet eine Resolution, in der es die Conclusions des Ausschusses zur Kenntnis nimmt und dem betroffenen Vertragsstaat empfehlen kann, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation in Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu bringen.

Im Verfahren der Kollektivbeschwerde hat das ECSR im Dezember 2004 zwei Beschwerden gegen Frankreich und eine gegen Italien für zulässig erklärt. Weitere vier Beschwerden waren am 8. Juni 2005 noch anhängig; bislang wurden insgesamt 31 Beschwerden nach dem Zusatzprotokoll zur ESC (Kollektivbeschwerde) registriert.

Zu drei weiteren, gegen Frankreich gerichteten Beschwerden hatte das ECSR seine jeweilige Entscheidung bereits Ende 2004 an das Ministerkomitee des Europarates weitergeleitet. Am 4. Mai 2005 verabschiedete das Ministerkomitee, das inhaltlich an die Conclusions des Ausschusses gebunden ist, jeweils eine Resolution, um den Fall zum Abschluß zu bringen.

Zunächst ist Beschwerde 14/2003, International Federation of Human Rights ./.. Frankreich zu erwähnen. Frankreich hatte neue Kostenregeln im Gesundheitswesen eingeführt, die insbesondere illegale Immigranten negativ betrafen, und unbegleitete Minderjährige komplett

von der medizinischen Versorgung durch den Staat ausgeschlossen. In der Beschwerde wurde dies als Verletzung von Art. 13 Nr. 1, 4 und von Art. 17 Nr. 1 in Verbindung mit Art. E (Nichtdiskriminierung) und Art. G (Beschränkungen) rESC verstanden. Das ECSR bezog sich auf den gesamten Inhalt und die Ziele der Sozialcharta und ihre Verbindungen mit der EMRK und schloß daraus, daß elementare Werte des europäischen Menschenrechtssystems berührt seien. Der komplette Ausschluß von Ausländern von medizinischen Leistungen, selbst dann, wenn sie sich illegal im Gebiet eines Vertragsstaates aufhalten, verstoße gegen die Charta. Nach dieser grundsätzlichen Erklärung stellte das ECSR allerdings fest, daß die neu eingeführte Kostenregelung keinen kompletten Ausschluß illegaler Einwanderer von den staatlich angebotenen medizinischen Leistungen bedeute, da in jedem Fall die Notfallversorgung gewährleistet bleibe. Allerdings sei der Ausschluß von Kindern illegaler Einwanderer und von unbegleiteten Minderjährigen nicht mit der ESC vereinbar.

In einer weiteren, ebenfalls gegen Frankreich gerichteten Beschwerde (16/2003, Confédération Française de l'Encadrement – CFE - CGC ./ . Frankreich) war behauptet worden, die Bestimmungen in dem Gesetz Nr. 2003/47 vom 17. Januar 2003, die die Arbeitszeiten von bestimmter Managergruppen betrafen, verstießen gegen Art. 2, 4 und 6. Das ECSR kam zu dem Ergebnis, daß die gesetzlich zugelassene exzessive Länge der wöchentlichen Arbeitszeit und das Fehlen vernünftiger Schutzbestimmungen eine Verletzung von Art. 2 Nr. 1 rESC darstelle. Außerdem, so das ECSR, sei die Zahl der Wochenarbeitsstunden für diejenigen Manager, die nicht von einer höheren Überstundenvergütung profitierten, extrem hoch. Dies widerspreche Art. 4 Nr. 2 rESC.

In dem dritten Fall (22/2003, Confédération générale du travail – CGT ./ . Frankreich) war es ebenfalls um das Gesetz Nr. 2003/47 vom 17. Januar 2003 gegangen. Die CGT hatte sich gegen Vorschriften gewandt, die unter anderem die Löhne und Arbeitszeiten betreffen. Der Ausschuß stellte eine Verletzung von Art. 2 Nr. 1 rESC fest.

Außerdem setzte der Ausschuß in sechs weiteren Fällen seine Conclusions zu Beginn des Jahres 2005 ab, und das Ministerkomitee entschied im April und Juni 2005 abschließend. Beschwerdegegner waren hier Belgien, Portugal, Italien, Irland und Griechenland (zwei Fälle). Eine letzte Entscheidung gegen Belgien fällt der Ausschuß am 27. Mai 2005, diese wird entsprechend den Vorschriften erst am 28. September 2005 veröffentlicht werden.

Von den sechs zuvor genannten Beschwerden waren fünf von der World Organisation Against Torture (OMCT) eingereicht worden. Übereinstimmend warf die Organisation den fünf Staaten vor, das nationale Recht verbiete nicht wirksam die körperliche Züchtigung von Kindern und verletze deshalb Art. 17 rESC bzw. Art. 17 ESC. In beiden Bestimmungen werden die Vertragsstaaten aufgefordert, Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Kindern vor körperlicher Gewalt sicherzustellen. Das ERSC stellte fest, daß Portugal und Italien keine Verletzung vorzuwerfen sei. Gegenüber Belgien und Irland stellte der Ausschuß eine Verletzung des Art. 17 rESC fest, gegenüber Griechenland eine Verletzung von Art. 17 ESC. Das Ministerkomitee nahm in seinen Resolutionen jeweils von der Auffassung des ECSR Kenntnis und wies in den Fällen von Irland und Griechenland auf die zwischenzeitlich beabsichtigten oder eingeleiteten Maßnahmen hin, um die Lage von Kindern zu verbessern.

Im sechsten Fall, der ebenfalls gegen Griechenland gerichtet war, hatte das European Roma Rights Centre weitreichende und massive Diskriminierungen von Sinti und Roma auf dem Wohnungssektor in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht behauptet (15/2003, European Roma Rights Centre ./ . Griechenland). Der Ausschuß hatte eine Verletzung von Art. 16 ESC bejaht. In seiner Resolution nahm das Ministerkomitee hiervon Kenntnis, wies aber gleichzeitig auf die vielfältigen Bestrebungen und Maßnahmen Griechenlands hin, die die Situation der Sinti und Roma dort verbessern sollen.

## Menschenrechtskommissar des Europarates<sup>1</sup>

Berichterstatterin: Gunda Meyer

### I. Länderbesuche

#### 1. Kroatien (14. bis 16. Juni 2004)

In seinem am 4. Mai 2005 veröffentlichten Bericht über Kroatien spricht der Menschenrechtskommissar *Alvaro Gil-Robles* insbesondere den Arbeitsrückstand juristischer Fälle, die Rückkehr von Flüchtlingen, die Zustände in den Gefängnissen, die Problematik der vermißten Personen und die Situation der Roma an.

#### 2. Russische Föderation (15. bis 31. Juli 2004 und 19. bis 29. September 2004)

Der Menschenrechtskommissar besuchte sechs der sieben russischen Bundesdistrikte, u.a. die Regionen Khaborovsk, Irkutsk, Sverdlovsk, die Republik Tatarstan, die Regionen Krasnodar und Stavropol und die Tschetschenische Republik. Zum Abschluß seines Besuches kam es zu Treffen mit Ministern in Moskau.

Der Menschenrechtskommissar traf 48 Vertreter föderaler und regionaler Autoritäten, der Justiz und der Ordnungskräfte. Außerdem besuchte er 39 Einrichtungen wie z.B. Krankenhäuser, Schulen, Gerichte, Kasernen, Polizeidienststellen, Waisenhäuser, Altenheime und Gefängnisse und traf sich mit Vertretern von über 100 NGO.

Der am 20. April 2005 veröffentlichte Bericht schenkt der Justizverwaltung dem Verhalten der Polizei, den Verhältnissen in den Gefängnissen und dem Respekt für die Menschenrechte in der Armee besondere Aufmerksamkeit. Behandelt werden auch die Pressefreiheit, die Rechte von nationalen und religiösen Minderheiten, der Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die Rechte von Ausländern, der Genuß sozialer Rechte, die Aktivitäten von NGO und Menschenrechtsinstitutionen, der Respekt für Menschenrechte in der Tschetschenischen Republik. Außerdem legt der Bericht die Situation von verletzlichen Gruppen wie Kindern und Frauen und, im Kontext mit der letzten Sozialreform, der Alten und Behinderten dar und schließt mit Empfehlungen an die russischen Autoritäten.

Am 27. Mai 2005 traf *Gil-Robles* in Moskau den russischen Präsidenten *Putin*, dem er seinen Bericht über die Menschenrechtssituation in der Russischen Föderation vorstellte. Vorher traf er sich mit dem russischen Justizminister *Yuri Chaika*, dem Innenminister *Rashid Nourgaliev* und Mitgliedern der russischen Delegation der Parlamentarischen Versammlung des Europarats.

#### 3. Vereinigtes Königreich (4. bis 12. November 2004)

Während seines Besuches bereiste der Menschenrechtskommissar Edinburg, Belfast und London. Die Veröffentlichung des Berichts erst am 8. Juni 2005 beruhte auf der Verabschiedung der neuen Anti-Terror-Gesetzgebung im März 2005. Mit dieser wurde darauf reagiert, daß das House of Lords im Jahre 2003 in einer richterlichen Entscheidung die zeitlich unbegrenzte Inhaftnahme von terrorismusverdächtigen Ausländern verworfen hatte. Nunmehr sind die polizeilichen Maßnahmen ausdifferenziert und je nach dem Grad der Gefahr auszu-

---

<sup>1</sup> Grundlegend zum Mandat und zur Tätigkeit des Kommissars vgl. *Sebastian Schulz*, Halbzeit der Amtszeit: Der Menschenrechtskommissar des Europarats – ein Erfolgsmodell?, in: MRM 2003, S. 26-35.

sprechen. Der Bericht kritisiert überdies vor allem Änderungen im Asylsystem, das System der Jugendhaft, Haftbedingungen, und Anordnungen wegen unsozialen Verhaltens. Auch wird die Einhaltung der Menschenrechte in Nordirland beobachtet.

#### **4. Schweiz (29. November bis 3. Dezember 2004)**

Der Menschenrechtskommissar traf sich mit Autoritäten der Eidgenossenschaft und der Kantone Vaud, Zürich, Genf und Tessin, mit Menschenrechts-NGO, regionalen Ombudslenten, und der Bundeskommission gegen Rassismus. Auch Asylbewerberzentren, Frauenhäuser und Gefängnisse in verschiedenen Kantonen wurden besucht.

Der am 8. Juni 2005 vorgestellte Bericht spricht u.a. die Situation von Ausländern, insbesondere von Asylsuchenden, die Justizverwaltung und deren Unabhängigkeit, den Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt und die Menschenhandelsproblematik an.

#### **5. Liechtenstein (9. bis 10. Dezember 2004)**

Während seines Besuchs in Liechtenstein kam der Menschenrechtskommissar mit dem Premierminister und Regierungsmitgliedern, dem Präsident des Verfassungsgerichts, Mitgliedern der Justiz, Polizeikräften und Mitgliedern der Zivilgesellschaft sowie Prinz *Alois von und zu Liechtenstein* zusammen. Auch besuchte er das Gefängnis von Vaduz und ein Asylbewerberbegrüßungszentrum.

Hauptsächlich angesprochen wurde der Platz von Ausländern und deren Integrierung in die Gesellschaft, Menschenhandel, Rassismus, die Arbeitsweise der Justiz und der Polizei sowie Diskriminierung und Geschlechtergleichstellung. Am 4. Mai 2005 wurde der Bericht über die Lage in Liechtenstein veröffentlicht.

#### **6. Spanien (10. bis 19. März 2005)**

Für den Besuch in Spanien im März 2005 waren Treffen mit König *Juan Carlos I*, dem Ministerpräsidenten, den Ministern für Äußeres, Inneres und Justiz, den Präsidenten des Senats, des Abgeordnetenkongresses, des Verfassungsgerichtshofes und des Generalrates der Justiz sowie dem Ombudsmann geplant. Außerdem standen Besuche der Autonomen Regionen Katalonien, Baskenland und Andalusien auf dem Programm, wo der Menschenrechtskommissar mit den Ministerpräsidenten und Mitgliedern der Regierung und Vertretern von anderen bekannten regionalen Institutionen sprach. Treffen mit Nichtregierungsorganisationen fanden in jeder der besuchten Autonomen Regionen und in Madrid statt. Auch wollte der Menschenrechtskommissar Gefängnisse, Polizeistationen, Zentren für unbegleitete Minderjährige sowie Frauenhäuser besuchen.

Ein Bericht über den Besuch in Spanien liegt noch nicht vor.

## **II. Sonstiges**

### **1. Dritter Runder Tisch von Menschenrechtsinstitutionen in Berlin (25. bis 26. November 2004)**

Zum ersten Mal organisierte der Menschenrechtskommissar zusammen mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte das Treffen nationaler Menschenrechtsinstitutionen entsprechend der Resolution (97) 11 des Ministerkomitees vom 30. September 1997. Der Runde Tisch brachte Vertreter nationaler europäischer Menschenrechtsorganisationen, internationale Experten, Nichtregierungsorganisationen und Vertreter der OSZE, der Vereinten Nationen

und Europäischen Union zusammen. Auch nahmen hohe Regierungsbeamte teil, deren Regierungen daran interessiert waren, nationale Institutionen in Übereinstimmung mit den Pariser Prinzipien zu schaffen. Der Runde Tisch zielte darauf ab, eine Verbindungen der Institutionen untereinander und mit dem Europarat zu schaffen.

Diskutiert wurden insbesondere drei Themen: Menschenhandel, der Menschenrechtsschutz im Kontext des Terrorismus und neueste Entwicklungen im System des Menschenrechtsschutzes des Europarats. Zum Abschluß des Runden Tisches wurde von allen Teilnehmern die Berliner Erklärung angenommen.

## **2. Stellungnahme zum Entwurf der Konvention über die Prävention von Terrorismus (2. Februar 2005)**

Am 2. Februar 2005 präsentierte der Menschenrechtskommissar seine Stellungnahme zum vom Europarat ausgearbeiteten Entwurf der Konvention über die Prävention von Terrorismus. Aus diesem Anlaß wurde eine schriftliche und mündliche Besprechung mit europäischen nationalen Menschenrechtsorganisationen und in diesem Bereich tätigen Nichtregierungsorganisationen organisiert. In seiner Stellungnahme nimmt der Menschenrechtskommissar Bezug auf generelle Beobachtungen seiner vorherigen Berichte und analysiert den Entwurf Artikel für Artikel, empfiehlt Ergänzungen oder Änderungen. Vor allem wird dem mit der Ausarbeitung der Konvention befaßten Komitee angeraten, einige der Definitionen der genannten Straftaten zu präzisieren, um die Bezugnahmen zu den Regelungen der EMRK zu verstärken. Auch sollte ein Abschnitt geschaffen werden, der den Opfern von Terrorismus gewidmet ist, deren Recht auf Schutz anerkennt und Garantien für sie definiert.

## **3. Durchführung von Seminaren für die Einrichtung regionaler Ombudsleute in der Russischen Föderation (7. bis 8. Februar und 8. bis 14. Februar 2005)**

Im Rahmen seines von der Europäischen Union unterstützten Programms, regionale Ombudsleute in Rußland einzusetzen und zu stärken, organisierte der Menschenrechtskommissar eine Reihe von Seminaren. Vom 7. bis 8. Februar 2005 leitete er eine Konferenz in Briansk über die Entwicklung regionaler Ombudsleute in Zentralrußland. Vom 8. bis 14. Februar 2005 organisierte er ein Trainingsseminar für die Mitarbeiter des vorläufigen tschetschenischen Ombudsmanns. Das Seminar sollte die Mitarbeiter in die Tätigkeiten und Arbeitsweisen von anderen russischen und europäischen regionalen Ombudsleuten einführen.

## **4. Anhörung zur Integration von weiblichen Migranten in Europa (1. März 2005)**

Am 1. März 2005 fand in Paris eine Anhörung zur Integration von weiblichen Migranten in Europa statt, die von dem Komitee für Chancengleichheit für Frauen und Männer (Committee on Equal Opportunities for Women and Men) und dem Komitee für Migration, Flüchtlinge und Bevölkerung (Committee on Migration, Refugees and Population) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates organisiert wurde. Zu den etwa 100 Teilnehmern der Veranstaltung zählten neben dem Menschenrechtskommissar *Alvaro Gil-Robles* und dem Deputy Secretary General des Europarates, *Maud de Boer-Buquicchio*, auch Parlamentarier aus 46 europäischen Ländern, Experten und Vertreter von NGO. Die Hauptthemen waren, Migranten einen Zugang zu den ihnen zustehenden Rechten zu verschaffen, Hindernisse bezüglich der Integration von Frauen zu erkennen und zu überwinden, die Teilnahme von Migrantinnen am öffentlichen und politischen Leben zu fördern.

## **5. Neunter Runder Tisch europäischer Ombudsleute (31. März bis 1. April in Kopenhagen)**

Zusammen mit dem dänischen Ombudsmann, *Hans Gemmeltoft-Hansen*, organisierte der Menschenrechtskommissar den Neunten Runden Tisch Nationaler Ombudsleute mit mehr als 100 Teilnehmern aus ganz Europa. Dieser Runde Tisch soll die Verbindungen zwischen den Ombudsmännern untereinander sowie zum Europarat stärken. Gleichzeitig soll der 50. Jahrestag der Einrichtung von Ombudsleute in Dänemark gefeiert werden. Teilnehmer waren nationale Ombudsleute aus Mitgliedstaaten des Europarats, der Europäische Ombudsmann, Vertreter verschiedener Organe des Europarats, internationale Experten und Repräsentanten von Staaten, die einen nationalen Ombudsmann in ihrem Land einrichten wollen. Diskutiert wurde über die sich entwickelnde Rolle nationaler Ombudsleute in Europa und deren Verantwortlichkeit im Hinblick auf den Schutz des Rechts auf Privatsphäre und die Behandlung von schwierigen Gefangenen.

## **6. Veröffentlichung des vorläufigen Berichts zur Situation im Bereich der Menschenrechte der Roma, Sinti und Zigeuner (travellers) (4. Mai 2005)**

Am 4. Mai 2005 veröffentlichte der Menschenrechtskommissar seinen vorläufigen Bericht über die Situation der Sinti, Roma und Zigeuner. Besonders betont er, daß die „lange Geschichte fortlaufender Diskriminierung und Verfolgung“ der Roma endlich ein Ende haben müsse. Etwa 10 Millionen Roma leben in nahezu allen Mitgliedstaaten des Europarats. In den meisten der vom Menschenrechtskommissar bereisten Ländern treffen sie bei der Ausübung ihrer Grund- und Menschenrechte auf beachtliche Hindernisse.

Der Bericht dokumentiert die entsprechenden Menschenrechtsverletzungen und präsentiert eine Reihe von Empfehlungen in den Bereichen von Bildung, Beschäftigung, Gesundheitswesen und der Behandlung durch die Behörden. In seinem Bericht ruft *Gil-Robles* zu einer Zusammenarbeit und Partnerschaft aller staatlichen Stellen, Institutionen und Betroffenen, um die für die Gewährleistung des vollen Respekts der Menschenrechte notwendigen Maßnahmen in die Tat umzusetzen. Diese Anstrengungen gegen Diskriminierung finden ihre rechtliche Grundlage im 12. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention und den Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Gemeinschaft.

Die Einrichtung des Europäischen Roma- und Zigeunerforums begrüßte der Menschenrechtskommissar, da dieses zum Verständnis der Vielfalt der Gemeinde der Roma in Europa beitrage und ihre Stimme in der europäischen und nationalen Entscheidungsfindung verstärke.

## **Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten<sup>1</sup>**

**Berichterstatter: Sascha Wolff**

Das Rahmenübereinkommen vom 1. Februar 1995, das seit dem 1. Februar 1998 in Kraft ist, wurde am 16. Februar 2005 von den Niederlanden als 36. vertragsschließender Partei ratifiziert. Die Niederlande erklärten bei der Ratifikation, daß sie das Übereinkommen auf die Friesen (friesische Bevölkerung) anwenden werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. zum Rahmenübereinkommen den Beitrag von *Rainer Hofmann*, Die Rahmenkonvention des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten, in: MRM 2000, S. 63-73.

Außerdem erklärte die niederländische Regierung, sie sehe – abgesehen von Variationen im Wortlaut (despite variations in wording) – keine Unterschiede zwischen den Schutzbestimmungen des Art. 10 Nr. 3 des Übereinkommens und den Bestimmungen der Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 lit. (a) und (e) EMRK. Abschließend wird darauf hingewiesen, daß die Rahmenkonvention für das Königreich in Europa akzeptiert wird, sie also nicht für die weiteren zum Königreich gehörenden Gebiete, wie z.B. die niederländischen Antillen und Aruba, gilt.

### **I. Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses im ersten Kontrollzyklus**

Erstmals befaßte sich der Beratende Ausschusses unter dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten mit den Umsetzungsmaßnahmen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (FYROM). Die Stellungnahme wurde nach Anregung des Vertragsstaates veröffentlicht und ist zusammen mit der Reaktion der Regierung Mazedoniens im Internet abrufbar.

Zusammengefaßt sind folgende Punkte zu nennen:

Der Ausschuß begrüßt die im Einklang mit dem Ohrid-Abkommen (umfassendes Waffenstillstandsabkommen aus dem Jahre 2001) erbrachten konstitutionellen und legislativen Veränderungen, die Grundlagen für weitere, umfangreiche Schutzmaßnahmen, unter anderem in den Bereichen von Minderheitensprachen, der Bildung und der politischen Partizipation mit der Einführung des Prinzips gleichberechtigter Repräsentation von Minderheitenvertretern auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung.

Der Ausschuß empfiehlt, die begonnenen Reformen entschlossen fortzusetzen. Hier sollten der Abschluß des Dezentralisierungsprozesses, der Gebrauch von Sprache und Schrift sowie die Einführung zusätzlicher Garantien im Bereich der Anti-Diskriminierung im Mittelpunkt der Anstrengungen stehen, damit das bestehende Rechtssystem vervollständigt und konsolidiert wird. In diesem Zusammenhang sollte die Regierung gewährleisten, daß der Situation zahlenmäßig kleinerer Minderheiten gebührend Rechnung getragen wird.

Die Pflege gegenseitigen Verständnisses und des interkulturellen Dialogs ist, so der Ausschuß, weiterhin für den sozialen Zusammenhalt in diesem Land unerlässlich, das durch den bewaffneten Konflikt von 2001 nachteilig beeinflusst wurde. Die speziell innerhalb der jüngeren Bevölkerungsgruppen beobachteten interethnischen Spannungen geben weiterhin Grund für starke Betroffenheit und bezeugen die Existenz signifikanter Barrieren zwischen den verschiedenen Gemeinschaften, besonders zwischen Albanern und Mazedoniern. Zusätzliche Anstrengungen sollten besonders im Bereich der Erziehung vorgenommen werden, insbesondere durch Förderung der Kenntnis der in der Region gesprochenen Sprachen, um die Interaktion zwischen den verschiedenen Bevölkerungsteilen zu fördern.

Außerdem soll dem Unterricht in der jeweiligen Minderheitensprache gefördert werden, wie es beispielsweise die Bevölkerungsgruppen der Türken und Albaner fordern. Das Verbot, Grundschulbildung privat zu organisieren, sollte in diesem Zusammenhang überdacht werden.

Die von der Gemeinschaft der Roma erlittenen Diskriminierungen auf verschiedenen Ebenen zeugen von erheblichen sozioökonomischen Differenzen zwischen ihnen und dem Rest der Bevölkerung. Unterschiede sind besonders deutlich im Bereich der Arbeit, des Wohnens, der Gesundheitsversorgung und Bildung. Es ist wichtig, daß die Regierung im Rahmen ihres diesbezüglichen Strategieplans alle notwendigen Schritte unternimmt, die Situation dieser Menschen zu verbessern.

Weitere Maßnahmen sind notwendig im Bereich der Medien, hier muß der Zugang für Angehörige von Minderheiten erleichtert bzw. gefördert werden. In der kulturellen Sphäre sollen die Maßnahmen zur Unterstützung der Erhaltung und Entwicklung von Minderheitskulturen, besonders der Kultur der Vlachen (Aromunen) verstärkt werden. Weiterhin sollten Maßnahmen erwogen werden, die reguläre Konsultationen auf institutioneller Ebene ermöglichen, bei denen Mängel im Bereich der Minderheitenpolitik erörtert werden.

## **II. Follow-up**

Die irische Regierung und der Europarat organisierten am 28. Februar 2005 ein Follow-up-Seminar, um zu diskutieren, wie die Feststellungen der Überwachungsorgane der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten in Irland implementiert werden. Das Seminar konzentrierte sich hierbei auf die Situation der Travellers (Roma) in Irland. Die Seminarteilnehmer diskutierten, wie bei der Vorbereitung des im September 2005 fälligen zweiten periodischen Staatenberichts Irlands zu verfahren sei.

## **III. Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses im zweiten Kontrollzyklus**

Der Beirat hat während des zweiten Kontrollzyklus von Dezember 2004 bis Februar 2005 sechs Stellungnahmen zur Tschechischen Republik, zu Dänemark, Estland, Ungarn, Italien und Moldawien verabschiedet.

Die Stellungnahmen wurden dem Ministerkomitee überreicht, zu dessen Aufgaben es gehört, in Bezug auf die genannten Staaten Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu verabschieden.

Die Stellungnahmen des Ausschusses sollen parallel zu den Äußerungen des Ministerkomitees veröffentlicht werden, sofern das Ministerkomitee nichts anderes entscheidet. Die betroffenen Staaten können indes einer früheren Veröffentlichung der Stellungnahmen zustimmen.

## **IV. Weitere Aktivitäten des Beratenden Ausschusses im zweiten Kontrollzyklus**

Im Zeitraum von Dezember 2004 bis Februar 2005 reichten Malta, Finnland und die Slowakei ihre zweiten periodischen Staatenberichte ein, die auch im Internet verfügbar sind.

Zwischen dem 10. und 14. Januar 2005 besuchte eine Delegation des Ausschusses die italienischen Städte Trieste, Udine und Rom, um zu überprüfen, wieweit das Rahmenübereinkommen in Italien implementiert ist. Es war der sechste Besuch des Ausschusses innerhalb des zweiten Kontrollzyklus. Nachdem der Vertragsstaat seinen zweiten periodischen Staatenbericht im Mai 2004 eingereicht hatte, reiste die Delegation Anfang 2005 nach Italien, um weitere Informationen zu erhalten. Die Delegation traf Vertreter der Region Friaul und Venetien, sowie Vertreter der nationalen Regierung und weiterer relevanter Bereiche, wie beispielsweise Parlamentsmitglieder, NGO- und Minderheitenvertreter.

Vom 3. bis 4. Dezember 2004 fand in Pristina, Kosovo, ein Beratungstreffen statt, welches der Diskussion über die Vorbereitung eines Berichts über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens im Kosovo dient. Die Vorlage eines solchen Berichts ist aufgrund des Abkommens vom 23. August 2004 zwischen der United Nations Interim Mission in Kosovo (UNMIK) und dem Europarat erforderlich. Dieser Bericht soll Auskunft über die Fortschritte geben, die im

Sinne der Rahmenkonvention auf legislativer und anderen Ebenen getätigt worden sind. Der Bericht war im Februar 2005 fällig. Das Treffen brachte alle relevanten Interessenvertreter, darunter Vertreter der Provisional Institutions of Self-Government (PISG), Vertreter im Kosovo arbeitender internationaler Organisationen, NGO und sämtlicher im Kosovo vertretenen Volksgruppen, zusammen. Der Delegation des Europarats gehörte u.a. auch der ehemalige Präsident Ausschusses, Professor *Rainer Hofmann*, an.

Am 14. Februar 2005 fand in Tiflis ein vom georgischen Außenministerium und dem Europarat organisiertes Treffen statt. Gegenstand der Besprechungen war die Ratifikation des Rahmenübereinkommens durch Georgien. Auch hier wurden alle relevanten Interessenvertreter versammelt, darunter Vertreter der Regierung und des Parlaments, von NGO, Interessenverbänden verschiedener Minderheiten sowie internationaler Organisationen. Der Präsident des Ausschusses, *Asbjørn Eide*, und *Boriss Cilevics*, Mitglied der Parlamentarischen Versammlung, nahmen an der Diskussion teil. Die Ratifikation des Rahmenübereinkommens seitens der georgischen Regierung ist Teil der im Zuge des Beitritts zum Europarat übernommenen Verpflichtungen. Das Rahmenübereinkommen wurde bereits im Jahr 2000 unterschrieben und soll erwartungsgemäß Ende September 2005 ratifiziert werden.

In Kooperation mit der Minority Rights Group International veranstaltete das Sekretariat der Rahmenkonvention zwischen dem 24. und 27. Februar 2005 in Straßburg ein Trainingsseminar für NGO. Ziel dieses Trainings war die Information über den Inhalt der Rahmenkonvention und seine Beobachtungsmechanismen. Außerdem wurden Wege diskutiert und identifiziert, wie NGO bestmöglich auf nationaler und auf europäischer Ebene bei der Kontrolle der Durchsetzung des Rahmenübereinkommens mitwirken können.